LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

19.06.2025
Drucksache 8/5650

öffentlich

Bericht

–

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2024
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024)

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 0

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Monika Hohmann
Ausschussvorsitz

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 04.07.2025)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2024
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024)

„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden.

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen beziehungsweise an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn das Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht und beschieden worden ist sowie keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit rein privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ähnlichem) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in laufende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen beziehungsweise sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten dar, eigene Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht werden. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (zum Beispiel durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Webseite des Landtages ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 188 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die zuständige Stelle (zum Beispiel Landesregierung, Landtagspräsident oder andere zuständige Behörde) zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt. Zudem werden sie über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Auch erhalten sie ein Faltblatt über das Petitionsrecht, welches über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses ausführt. Von der Geschäftsstelle werden sie bezüglich des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Stelle gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petentinnen und Petenten in Form einer ausführlichen Zwischeninformation zur Kenntnis und gibt diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Wird davon Gebrauch gemacht, wird die zuständige Stelle um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, die die Petentinnen und Petenten ebenfalls zur Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Sind alle Argumente ausgetauscht, ist die Petition behandlungsreif und wird im Regelfall in nächst möglicher Sitzung beraten.

Sitzungen des Ausschusses für Petitionen sind grundsätzlich öffentlich. Damit können Petentinnen und Petenten, Presse sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Beratung der Petitionen anwesend sein und zuhören. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass vorab das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition erteilt wurde. Dieses kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgt keine Rückäußerung oder liegt das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung nicht vor, erfolgt die Beratung zu der Petition nichtöffentlich. Die öffentliche Behandlung einer Petition ist auch ausgeschlossen, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentinnen und Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Ist eine öffentliche Behandlung der Petition nicht gewünscht oder ausgeschlossen, wird den Petentinnen und Petenten dennoch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung anwesend zu sein, soweit Dritte dadurch nicht in ihren Rechten betroffen sind. Der Ausschuss kann den Petentinnen und Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Gelegenheit einräumen, sich mündlich zu dem Anliegen zu äußern. Die Option an der Sitzung teilzunehmen wurde im Berichtszeitraum bei 68 Petitionen genutzt.

Durch die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen (in der Regel sind dies Vertreter der Landesregierung) an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder mit deren Einverständnis an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist und eine Zustimmung zu einer Weiterleitung der Petition vorliegt.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 424 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 417 Vorgänge als Petitionen und 7 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. Soweit die Volksvertretung eines anderen Bundeslandes oder der Deutsche Bundestag zuständig waren, wurden Petitionen mit dem Einverständnis der Einreicher an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Es sind circa 14,6 Prozent mehr Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2023, in dem 370 Bürgerbegehren verzeichnet wurden.

Im Berichtszeitraum gingen 14 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, ein (gegenüber sechs im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 52 063 Unterschriften (gegenüber circa 2268 im Vorjahr).

Es sind zwei Mehrfachpetition zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind ebenfalls zwei Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Massenpetitionen wurden in diesem Berichtszeitraum nicht eingereicht. Dies sind Eingaben von mindestens 20 Einreichern mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, beläuft sich auf 417. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus den vorhergehenden Berichtszeiträumen zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 417 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 247, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Diese Petitionen wurden im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 459 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 9,2 Prozent weniger Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der erneut behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche wiederaufgenommen, gegebenenfalls mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtszeitraum wurden drei Petitionen erneut behandelt.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 18,2 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 15,7 Prozent der Petitionen erfolgreich. In sechs Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass ihnen die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hingenommen wird. Vielmehr erfolgt mit Vorschlägen und Anregungen eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt.

Der Ausschuss für Petitionen wurde im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 fanden 17 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt standen über 476 Petitionen auf den Tagesordnungen.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen einen Ortstermin durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung nähergebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft beziehungsweise auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtszeitraum nutzte der Ausschuss dieses Instrument nicht.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 8/3635 und 8/4314 eingestellt.

In der 59. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 21. Februar 2024 (Landtagsdrucksache 8/3800) und in der 70. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 22. August 2024 (Landtagsdrucksache 8/4520) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2023 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023) wurde als Landtagsdrucksache 8/4542 vorgelegt.
Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichtes fand in der 73. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. September 2024 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus nationalen und regionalen Ombudsstellen und Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kandidatenländer der Europäischen Union und Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Europäischen Ombudsstelle und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Nähere Informationen über das Europäische Netzwerk der Ombudsstellen und Petitionsausschüsse sind unter https://www.ombudsman.europa.eu/de/european-network-of-ombudsmen/about/de zu finden.

Vom 10. bis 13. März 2024 führte der Ausschuss eine Delegationsreise nach Mainz durch.

Zweck der Reise war es, sich im Hinblick auf eigene Erfahrungen umfassend über das Petitions- und Beschwerdewesen in Rheinland-Pfalz zu informieren.
Im Einzelnen wurden Gespräche mit den Abgeordneten des Petitionsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz sowie der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei geführt. Der Austausch von Erfahrungen und der Gewinn von neuen Anregungen für die Arbeit des Ausschusses für Petitionen bildeten dabei die grundlegenden Ziele der Delegationsreise.
Der Reisebericht ist in der Landtagsdrucksache 8/4715 veröffentlicht.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten trafen im September 2024 zu ihrer in regelmäßigen Abständen stattfindenden Tagung in der Bremischen Bürgerschaft zusammen.

Themen waren die Zusammenarbeit zwischen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschuss und deren Zuständigkeiten, die digitale Petitionsbearbeitung - Vorteile und Herausforderun-

gen, Instrumente für nachhaltiges Wirken des Ausschusses nach einem gefassten Beschluss sowie „Hate Speech“ - das große Problem in digitalen Plattformen für Petitionen.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitgestalten/petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele exemplarisch dargestellt.

Probleme an einer Sekundarschule

Mit einer Petition wurde der Unmut über die personelle Situation an einer Sekundarschule zum Ausdruck gebracht. Es wurde kritisiert, dass die Personalausstattung unzureichend sei, viele seiteneinsteigende Lehrkräfte eingestellt und unzureichend begleitet würden, häufige Wechsel der Lehrkräfte stattfänden und ein hoher Krankenstand bestehe.

Die betroffene Schule wird von 367 Schülerinnen und Schülern in 17 Klassen besucht. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition lag die Unterrichtsversorgung bei 80,94 Prozent, es fehlten 116 wöchentliche Unterrichtsstunden. Der Anteil der Seiteneinsteigenden am Lehrkörper lag bei etwa einem Viertel. Seit Schuljahresbeginn 2023/2024 erfolgten durch Personalmaßnahmen (Abordnungen beziehungsweise Einstellungen) 14 Änderungen im Stundenplan. Das ist sowohl planerisch als auch für die Arbeit im Kollegium eine Herausforderung. Für die seiteneinsteigenden Lehrkräfte erfolgt wochenweise eine Anpassung der selbständig zu erteilenden Unterrichtsstunden, auch dies führt zu laufenden Stundenplananpassungen. Beim Ausfall einer Lehrkraft ist eine Vertretung kaum möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Unterricht an zwei Standorten stattfindet. Wechsel zwischen den Standorten sind nötig und gestalten sich organisatorisch schwierig. Zudem gibt es keine räumlichen Ausweichmöglichkeiten, da alle Klassenräume und Fachkabinette fast jede Stunde genutzt werden. Die Klassengrößen überschreiten teilweise mit 25 oder 26 Schülerinnen und Schülern die Kapazitäten der Räume, die eigentlich für höchstens 22 Personen ausgelegt sind.

Das Landesschulamt hat mit wiederholten Ausschreibungen Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation unternommen. Dennoch blieben viele der für die Schule ausgeschriebenen Stellen oft gänzlich ohne Bewerbungen. Die Schule wird in kommenden Stellenausschreibungen weiterhin berücksichtigt werden. Auch befristete Stellen für Vertretungsbedarf wurden und werden kontinuierlich ausgeschrieben. Ebenso werden Teil- und Vollabordnungen sowie Versetzungen von Lehrkräften anderer Schulen geplant/erfolgen.

Die Begleitung von Seiteneinsteigenden erfolgt gleichwohl strukturiert. Ihre Einarbeitung wurde weiterentwickelt. So wurde hierfür eine eigene Arbeitsgruppe an der Schule gebildet. Außerdem sollen schulinterne Fortbildungen angeboten, die Schulpsychologie weiterhin mit einbezogen und eine Lehrkraft im Ruhestand für die Begleitung der Seiteneinsteigenden gewonnen werden.

Um die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Elternhäusern weiter zu intensivieren, wurde durch die Gesamtkonferenz ein Schulvertrag als Ergebnis aus Zusammenarbeit von Elternvertretern, Schülervertretern und Lehrkräften beschlossen. Im Rahmen des Schulvertrags wurden wesentliche Grundregeln des schulischen Handelns verankert. Die Eltern sollen weiterhin im Rahmen schulischer Veranstaltungen beteiligt werden, wie zum Beispiel an dem zum Schuljahresende geplanten Schulfest.

Der Ausschuss für Petitionen hat sich mehrfach mit der Petition befasst und sie schließlich abgeschlossen, weil sich die Unterrichtsversorgung erheblich verbessert hat. Sie lag Ende 2024 bei 85 Prozent. An einer Optimierung der Unterrichtsversorgung wird durch kontinuierliche Ausschreibungen weiterhin gearbeitet.

Schülerdaten an die Bundesagentur für Arbeit

An den Ausschuss wurde die Anregung herangetragen, dass Sachsen-Anhalt die Daten jener Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen, der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stelle. Diese Forderung wurde auf der Grundlage eines Zitats der Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit hergeleitet, die sich dahingehend geäußert haben soll, dass relevante Daten bislang von drei Bundesländern (Bremen, Hamburg, Bayern) der Bundesagentur zur Verfügung gestellt würden, von den übrigen nicht.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach den Bestimmungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch den gesetzlichen Auftrag umzusetzen, „[...] junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden: 1. Name, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Geschlecht, 5. Wohnanschrift, 6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme, 7. erreichter Abschluss“.

Es liegt im gesellschaftlichen wie individuellen Interesse, hier gebotene Unterstützung zu organisieren und dafür die datenschutzrechtlich erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu legen. Die Landesregierung hat bereits eine entsprechende schulgesetzliche Formulierung entworfen. Mit dieser sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Agenturen nicht nur ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden, anschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler zu erreichen, sondern auch dafür, dass dies auf eine Art und Weise geschehen kann, die den Verwaltungsaufwand mindert und den Zugang zur Zielgruppe nicht unnötig belastet oder gar einschränkt.

Die Landesregierung hat angekündigt, eine entsprechende Formulierung in ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt aufzunehmen.

Kennzeichnungsmethoden für Ziegen

Über einen längeren Zeitraum befasste sich der Ausschuss für Petitionen im Berichtszeitraum mit dem Begehren nach alternativen Kennzeichnungsmethoden für Ziegen.

Hierzu lag dem Ausschuss eine Petition eines Hobbyziegenhalters vor, dessen Ziegen aufgrund der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr gekennzeichnet werden sollten. Der Tierhalter wehrte sich zwar nicht gegen die grundsätzliche Kennzeichnungspflicht, sah jedoch in den zur Verfügung stehenden Methoden eine zu große Belastung für die Tiere.

Um dem Begehren nachzugehen, wurde zunächst nach Befreiungsmöglichkeiten für den Petenten gesucht. Diese war jedoch nicht erfolgreich, weil in den Verordnungen der Europäischen Union nur Ausnahmen für Unternehmer, die Tiere zu kulturellen, Freizeit- oder Wissenschaftszwecken halten, vorgesehen sind.

Alternative Kennzeichnungsmethoden mittels Transponder, Tätowierung oder elektronische Ohrmarken in Verbindung mit einem Transponder waren nicht im Sinne des Petitionsanliegens. Die Zulassung einer neuen Kennzeichnungsmethode wäre zwar möglich, jedoch mit

enormen Kosten für den Petenten verbunden, so dass auch die letzte Möglichkeit im Rahmen der Gesetze nicht erfolgversprechend war.

Letztlich entschied das zuständige Veterinäramt im Einvernehmen mit dem Tierhalter, die Ziegen mit herkömmlichen Ohrmarken zu kennzeichnen, da dieses von allen Methoden die geringste Belastung für die Tiere bedeutet.

Nicht immer kann etwas im Sinne der Petenten erreicht werden. Der vorliegende Fall ist ein solches Beispiel. Dennoch ist der Ausschuss stets um eine Verbesserung für die Bürger bemüht.

Erhöhung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) wurde ursprünglich auf Initiative der Bundesregierung mit dem „Corona- Steuerhilfegesetz“ eingeführt. Die Änderung erfolgte zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber die Regelung zeitlich befristet. Von der vorgenannten befristeten Steuersatzermäßigung profitierten auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen zusammen mit weiteren Dienstleistungen abgegeben haben. Dies wirkte sich nicht nur auf Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch auf viele soziale Angebote wie Verpflegungsleistungen in der Schule, im Hort, in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege begünstigend aus.

Die Befristung war aufgrund der anhaltend angespannten Situation bereits zweimal verlängert worden und ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen.

Vor dem Hintergrund von Schulspeisungen wurde mit einer Petition um die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes von sieben Prozent gebeten.

Das Umsatzsteuergesetz unterliegt der Gesetzgebung durch den Bund (Bundesrat und Bundestag). Im Bundesrat konnte zum Jahresende 2023 keine Mehrheit für eine Fortwirkung des ermäßigten Steuersatzes gefunden werden.

Daher konnte dem Petitionsanliegen nicht abgeholfen werden. Es wurde jedoch der Hinweis erteilt, dass die Möglichkeit bestehe, sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Fahrkostenerstattung für Blutspende

An- und Abfahrtskosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für eine Blutspende sollten durch das Land Sachsen-Anhalt erstattet werden. Mit diesem Apell wandte sich ein Bürger an den Petitionsausschuss des Landtages.

Gemäß Transfusionsgesetz ist es Aufgabe der Spendeeinrichtungen selbst, Blut und Blutbestandteile zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten zu gewinnen. Weder der Bund noch die Länder haben im Sinne der Daseinsvorsorge gesetzlich Aufgaben zugewiesen bekommen. Vielmehr wird in engen Grenzen ein marktwirtschaftliches Prinzip der Blutspendedienste anerkannt.

Obwohl gemäß Transfusionsgesetz die Spendenentnahme selbst unentgeltlich erfolgen soll, ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung möglich. Das Sachverständigengremium gemäß § 24 Transfusionsgesetz - der Arbeitskreis Blut am Robert Koch-Institut - kommt in seinen Stellungnahmen zum Ergebnis, dass die pauschale Aufwandsentschädigung im Einklang mit internationalen Vorgaben steht und die Sicherheit von Blutprodukten nicht negativ beeinflusst wird. Die Voten sind öffentlich zugänglich (https://edoc.rki.de/handle/176904/11630). Dies stützt die Forderung nach einer Wegstreckenentschädigung.

Die Landesregierung lehnt die Forderung nach einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Landesregierung und Blutspendediensten jedoch ab, weil die Versorgung mit Blutprodukten über Bundeslandgrenzen hinaus erfolgt und in keinem Zusammenhang zum Ort der Spende steht. Zudem ist die Erstattung von Anfahrtskosten bereits jetzt möglich.

Einige Blutspendedienste erstatten schon heute für bestimmte Arten der Spende von Blutbestandteilen, die mit einem höheren Aufwand als Vollblutspenden verbunden sind, die Anfahrtskosten.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

Beantragung einer höheren Pflegestufe

Regelmäßig wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss, die bisher ohne Erfolg eine höhere Pflegestufe beantragt haben. So auch im Berichtszeitraum 2024.

Ein Petent beantragte 2022 Leistungen aus der Pflegeversicherung im Rahmen eines Pflegegrades 2 bei seiner zuständigen Pflegekasse. Die in dem nachfolgenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren eingeholten Gutachten des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt ergaben, dass der Petent die sozialmedizinischen Voraussetzungen des Pflegegrades 1 erfüllte. Entsprechend ergingen die Bescheide der Pflegekasse. Gegen diese wandte sich der Pe-

tent an das Sozialgericht Magdeburg mit dem Ziel, den Pflegegrad 2 zuerkannt zu bekommen.

2023 hat der Petent einen weiteren (Höherstufungs-) Antrag bei der Pflegekasse gestellt. Zugleich zog dieser Antrag eine körperliche Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt nach sich. Dabei konnte dieser zunächst weiterhin nur das Vorliegen der Voraussetzungen eines Pflegegrades 1 feststellen. Die Pflegekasse hat daher mit Bescheid die begehrte Höherstufung in den Pflegegrad 2 abgelehnt.

Die Pflegekasse hat die Petition des Bürgers als form- und fristgerechten Widerspruch gegen den Bescheid gewertet und das Widerspruchsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Widerspruchsverfahrens erfolgte eine nochmalige körperliche Begutachtung des Petenten durch den Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt. Dieser stellte nunmehr gutachterlich fest, dass die sozialmedizinischen Voraussetzungen des Pflegerades 2 durch den Petenten ab Antragstellung erfüllt würden. Damit konnte dem Widerspruch durch die Pflegekasse abgeholfen und dem Petenten der Pflegegrad 2 ab 2023 nunmehr bewilligt werden. Für den davorliegenden Zeitraum war das Klageverfahren beim Sozialgericht noch nicht abgeschlossen und dessen Ausgang blieb abzuwarten.

Dem Anliegen des Petenten konnte teilweise entsprochen werden.

Chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und ähnlichen Schädlingen

In einer Region Sachsen-Anhalts nehmen Bürgerinnen und Bürger seit Jahren Veränderungen in der sie umgebenden Natur wahr: Eichenprozessionsspinner, Goldafter und Schwammspinner würden in den vergangenen Jahren immer massiver in Erscheinung treten. Befallen seien Eichen, Linden, Obstbäume und andere Baumarten. Zudem sind Kleingärten, Spielplätze, Kindergärten, Schulhöfe und Parkanlagen in den Ortschaften betroffen.

Nach Ansicht der Betroffenen hätte hier längst regulierend eingegriffen und mit geeigneten Mitteln und Methoden Abhilfe geschaffen werden müssen. Deshalb taten sie sich zusammen und wandten sich an den Petitionsausschuss des Landtages.

Die gesundheitlichen Gefahren, die mit den Brennhaaren von Eichenprozessionsspinner und Goldafter einhergehen, werden von der Landesregierung ähnlich eingeschätzt. Die Brennhaare des Schwammspinners gelten als weit weniger gefährlich.

Zyklische Massenvermehrungen des Eichenprozessionsspinners, Goldafters oder Schwammspinners können sich bedingt durch die erhöhten Fraßaktivitäten der Raupen temporär negativ auf die Vitalität von Bäumen auswirken. Gleichwohl verfügen Ökosysteme über eine Vielzahl von Regulationsmechanismen, die dazu beitragen, solche temporären Kalamitäten (Massenerkrankungen von Waldbeständen) auszugleichen, wie die Zunahme natürlicher

Fressfeinde oder parasitierende Organismen. Auch das Auftreten natürlicher Witterungserscheinungen, die die Überlebensfähigkeit der Raupen beeinträchtigen und ihre Populationen reduzieren, beeinflussen die Befallssituation. Darüber hinaus besitzen Bäume selbst die Fähigkeit zur Regeneration und Erholung nach Fraßerscheinungen, zum Beispiel durch Neuaustrieb.

Nach Ansicht der Landesregierung besteht in Anbetracht dieser natürlichen Mechanismen keine Gefahr für das gesamte Ökosystem. Der Forderung nach chemischer Bekämpfung mittels Bioziden kann die Landesregierung im Sinne des Ökosystem- und Biodiversitätsschutzes nicht entsprechen. Denn die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung der genannten Arten ist immer auch mit negativen Auswirkungen auf Nichtzielarten verbunden und scheidet damit als Steuerungsmaßnahmen des Naturschutzes aus.

Stattdessen werden von der Landesregierung Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität empfohlen, die gleichzeitig die natürlichen Fressfeinde der Raupen fördern, wie die Anlage von Blühwiesen mit gebietsheimischen Arten oder die Erhöhung des Nistangebotes für Vögel. Die wirkungsvollste, umweltschonendste und nachhaltigste Bekämpfung ist das Herausschneiden und Verbrennen der Raupennester während der Wintermonate. Der Pflanzenschutzdienst hat über Jahre hinweg regelmäßig auf die Möglichkeiten der Bekämpfung und Eindämmung der Population durch entsprechende Schnittmaßnahmen hingewiesen (Warndiensthinweise, Beratungsangebote, Veranstaltungen für Straßenbehörden und so weiter). Eine konsequente Umsetzung derartiger Maßnahmen kann die Ausbreitung des Schädlings begrenzen. Allerdings hat an Bäumen im öffentlichen Bereich so gut wie keine Bekämpfung stattgefunden.

Als mögliche Behandlungsmaßnahmen zum Schutz der Bäume (Pflanzenschutzmittel) kämen grundsätzlich auch biologische Präparate in Frage. Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln besteht keine pflanzen- und waldschutzrechtliche Grundlage. Ein Einsatz von Biozidprodukten gegen den Eichenprozessionsspinner ist möglich und wird in Sachsen-Anhalt vielerorts realisiert.

Hinsichtlich der Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners ist in mehreren Regionen Sachsen-Anhalts seit mehreren Jahren eine massenhafte Vermehrung festzustellen. Der überregionalen Bedeutung wegen und zur Unterstützung der vor Ort zuständigen Behörden hat das Land eine interministerielle Arbeitsgruppe Eichenprozessionsspinner eingerichtet, in der auch die betroffenen Kommunen vertreten sind.

Die Kommunen werden seit 2019 mit einem Zuwendungsprogramm finanziell bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren im Siedlungsgebiet unterstützt. Frühzeitig wurde ein Informationsflyer erarbeitet, der Zuständigkeiten und Handlungsoptionen aufzeigt.

Um das Anliegen der Petenten zu unterstützen, beschloss der Ausschuss für Petitionen, den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung um eine Stellungnahme zu bitten. Dieser führte aus, dass die Gefahrenabwehr in erster Linie eine kommunale Aufgabe ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung erfolgte in den letzten Jahren eine Bekämpfung mit physikalisch-mechanischen Methoden und gegebenenfalls auch mit Insektiziden in den betroffenen Gebieten.

Der Haushaltsgesetzgeber stellte entsprechende Mittel zur Unterstützung der Kommunen bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Siedlungsgebieten bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren an die Landkreise und kreisfreien Städte als ergänzende Zuwendung zu den kommunalen Mitteln zur Verfügung.

Der Fachausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern gebunden sind und bat deshalb den Ausschuss für Finanzen um Prüfung, ob die Zweckbestimmung der Mittel für den Eichenprozessionsspinner, um den Goldafter für das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern ist.

Veranlasst durch die Erörterung in den Ausschüssen für Petitionen sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen entschieden, dass die bisher nicht gebundenen Mittel aus dem Zuwendungsprogramm für die Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner nach Zustimmung durch den Ausschuss für Finanzen auch für Gefahrenabwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Goldafter herangezogen werden sollen. Der Ausschuss für Finanzen hat dem zugestimmt.

Im Ergebnis konnte dem Anliegen der Petenten teilweise entsprochen werden.

Anwerbung von Personal für die Landesverwaltung

Zur Personalgewinnung für die Landesverwaltung wurde in einer Petition angeregt, im größtmöglichen Umfang Pop-up-Stores zu nutzen.

Ein Pop-up-Store ist ein kurzfristiges und provisorisches Einzelhandelsgeschäft, das vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird. Die Ladeneinheiten entstehen üblicherweise an Orten, an denen sich Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe unterschiedlicher Branchen konzentrieren und deshalb viele Menschen anzutreffen sind. Durch die Lage der Geschäftsräume kann der direkte Kontakt zu einer größeren Personenanzahl aufgenommen werden.

Die ressortübergreifende Gewinnung von Nachwuchskräften für die Landesverwaltung obliegt der im Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Zentralen Stelle Personalmanagement.

Zur Anwerbung von Nachwuchskräften geht die Zentrale Stelle Personalmanagement aktuell verschiedene Wege. So organisiert und finanziert sie die Teilnahme von Dienststellen der Landesverwaltung an Berufsinformationsmessen wie den viermal im Jahr in verschiedenen Städten in Sachsen-Anhalt stattfindenden Fachmessen für Ausbildung und Studium „vocatium“, dem „hierbleiben. JOBEVENT“ in Magdeburg, der „Nacht der Ausbildung“ der Agentur für Arbeit oder der Berufsinformationsmesse der Bundeswehr für Zeitsoldaten, die in das zivile Leben zurückkehren, in Burg.

Daneben hat die Zentrale Stelle Personalmanagement ein eigenes Messeformat entwickelt, den „Arbeitgeberinfotag Landesverwaltung“, der am 29. Mai 2024 schon zum dritten Mal in den Räumen und mit Unterstützung der Jugendberufsagentur Magdeburg veranstaltet wurde. Es ist geplant, das Format auf andere Standorte zu übertragen.

Die Arbeitgebermarke „MITTENDRIN“ konnte bis Ende 2022 entwickelt werden. Das Karriereportal befindet sich jedoch noch in Arbeit.

Die Nutzung von Pop-up-Stores zur Personalgewinnung für die Landesverwaltung ist grundsätzlich eine neue, interessante Idee. Die Anmietung temporärer Ladenlokale in großen Geschäftszentren würde es sicherlich erlauben, eine Vielzahl von potentiellen Bewerbern für den Landesdienst anzusprechen.

In Abhängigkeit von der Klärung der personellen Ressourcen und den finanziellen Rahmenbedingungen besteht durchaus Bereitschaft, die Anregung des Petenten aufzugreifen und das Marketinginstrument für die eigene Werbestrategie zu prüfen.

Die Umsetzung von Popup-Stores für die Anwerbung von Landespersonal werde, so die Landesregierung, in der zweiten Jahreshälfte 2025 angegangen.

Höhe von Mahngebühren

Wegen nicht fristgemäßer Entrichtung von Abfallgebühren in Höhe von etwas mehr als zehn Euro wurde einem Bürger eine Mahngebühr von fünf Euro in Rechnung gestellt. Diese entsprachen fast 50 Prozent der geschuldeten Abfallgebühren. Dies empfand der Bürger als unverhältnismäßig und wandte sich an den Petitionsausschuss.

Ein Abfallgebührenbescheid wird nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt, sofern keine Bezahlung erfolgt. Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach der Vollstreckungskostenverordnung Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der entsprechenden Anlage der Vollstreckungskostenverordnung. Danach ergibt sich für eine Forderung bis zu einschließlich 250,00 Euro eine Mahngebühr in Höhe von fünf Euro.

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gibt feste Mahngebührensätze vor. Für den Landkreis als Gläubiger bestand kein Ermessen, von der Höhe der Mahngebühr abzuweichen. Es ist bei der Festsetzung der Mahngebühr nicht ausschlaggebend, welchen prozentualen Anteil sie zur Forderung aufweist. Der Landkreis war daher aufgrund der Rechtslage verpflichtet, eine Gebühr in Höhe von fünf Euro für die Mahnung der betreffenden Forderung gegenüber dem Petenten zu erheben.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Erhöhung des Pfändungsfreibetrages

Mit einer Petition wurde begehrt, dass die auf einem Pfändungsschutzkonto eingehenden Einkünfte bestehend aus Rente, Opferrente und Pflegegeld unpfändbar bleiben. Hintergrund des Anliegens war, dass das kontoführende Kreditinstitut das auf ein Pfändungsschutzkonto überwiesene Pflegegeld einbehielt.

Pfändungsschutzkonten, auch „P-Konten“ genannt, ermöglichen Inhaberinnen und Inhabern eines Zahlungskontos, während einer Kontopfändung auf das unpfändbare Kontoguthaben zuzugreifen. Die Kontoinhaberin/Der Kontoinhaber kann bis zu dem gesetzlich bestimmten Sockelbetrag über das vorhandene Guthaben auf dem Konto verfügen, ohne dass etwas getan werden muss. Dadurch soll verhindert werden, dass das Konto gesperrt wird und Schuldnerinnen und Schuldner in die Situation kommen, dass sie zum Beispiel keine Nahrung kaufen oder die Miete nicht zahlen können.

Der Pfändungsschutz auf einem P-Konto erstreckt sich insbesondere auf unpfändbare Sozialleistungen wie beispielsweise das Pflegegeld. Damit ein Kreditinstitut nicht Beträge einbehält, die über dem Pfändungsfreibetrag liegen, obwohl entsprechende Einkünfte unpfändbar sind, ist dieses durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung beim Kreditinstitut nachzuweisen.

Jede Stelle, die unpfändbare Leistungen durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist auf Antrag des Schuldners verpflichtet, eine Bescheinigung über ihre Leistungen auszustellen (§ 903 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

Im vorliegenden Fall erging die Empfehlung, sich an die Pflegekasse zwecks Bescheinigung der Unpfändbarkeit zu wenden und sodann diese Bescheinigung dem Kreditinstitut vorzulegen.

Online-Terminbuchungen bei Gerichten und Justizbehörden

Mit einer Petition wurde begehrt, Termine bei den Gerichten und Justizbehörden des Landes Sachsen-Anhalt online buchen zu können.

Einige Dienstleistungen der Justiz setzen ein persönliches Erscheinen voraus oder Bürgerinnen und Bürgern erscheint ein persönliches Vorbringen ihres Anliegens angezeigt. Gerichte und Staatsanwaltschaften haben deshalb mindestens vormittags und einmal wöchentlich auch nachmittags Sprechzeiten festgesetzt, um Rechtsuchenden Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzubringen.

Insbesondere in publikums- und zeitintensiven Bereichen wie etwa Nachlass- oder Beratungshilfeangelegenheiten werden durch die Gerichte Termine vergeben, die in der Regel vorab telefonisch vereinbart werden. Dadurch werden lange Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger vermieden. Außerdem bietet der telefonische Kontakt die Möglichkeit, das konkrete Anliegen zu erfragen und daraufhin die Rechtsuchenden gezielt auf beizubringende Unterlagen hinzuweisen. So ist weitgehend sichergestellt, dass das Anliegen auch umfänglich bearbeitet werden kann. Ein gegebenenfalls notwendiges erneutes Erscheinen, um fehlende Unterlagen nachzureichen, kann nahezu ausgeschlossen werden. Gerade in Nachlassangelegenheiten ist der Umfang der konkret beizubringenden Unterlagen individuell stark abhängig vom jeweiligen Einzelfall und daher einer pauschalen Darstellung auf einem Online-Portal schwer zugänglich.

Gleichwohl hält auch die Landesregierung die Möglichkeit, Termine online buchen zu können, grundsätzlich für eine mögliche und zeitgemäße Ergänzung zu dem bestehenden Angebot zur Terminvereinbarung. Die Einführung einer Online-Terminbuchung muss sich jedoch in die Kapazitätsplanungen zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt einfügen.

Der Ausschuss für Petitionen hat sich im Ergebnis den Ausführungen der Landesregierung angeschlossen.

Jüdisches Museum Halberstadt

Die reichhaltige Kultur in Sachsen-Anhalt ist regelmäßig ein Thema im Ausschuss. Um angesichts diverser Krisen den Bestand langfristig zu sichern, bat ein Bürger um Übernahme des in Halberstadt befindlichen Berend Lehmann Museums für jüdische Geschichte und Kultur durch die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt.

Das Museum befindet sich im historischen jüdischen Viertel Halberstadts in Gebäuden der ehemaligen jüdischen Gemeinde. Zum Museumsensemble gehören „Die Klaus“, ein um 1700 von Berend Lehmann gegründetes Lehrhaus im Rosenwinkel 18, das Mikwenhaus (Gemeinderitualbad) in der Judenstraße 25/26, das Kantorhaus in der Bakenstraße 56 und der sich dahinter befindliche Ort der zerstörten ehemaligen Barocksynagoge. Das Museum ist nach dem Hofjuden Berend Lehmann benannt (Hoffaktor* August des Starken; geboren 1661 in

* Ein am Hof beschäftigter Kaufmann.

Essen, gestorben 1730 in Halberstadt). Er gilt heute als einer der bedeutendsten Hofjuden seiner Zeit. Die Dauerausstellung des Museums, „Koscher, Klaus & Kupfer“, zeigt die Geschichte der Halberstädter Jüdinnen und Juden am authentischen Ort. Die Objekte der Ausstellung sind zum größten Teil Schenkungen aus Halberstädter Familien. Daher stehen die Familienbiografien und die Geschichten der Objekte im Fokus.

Das Berend Lehmann Museum wird durch die Stiftung Moses Mendelssohn Akademie Halberstadt betrieben und vom Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Halberstadt sowie der Stiftung seit Beginn der Tätigkeit durch diverse Förderungen finanziell unterstützt.

Die Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass der Träger nicht beabsichtigt, das Museum aufzugeben oder dessen Betrieb, beispielsweise aufgrund fehlender finanzieller Mittel, gefährdet sei und deswegen der Bestand langfristig gesichert ist.

Zudem stellte der Ausschuss fest, dass einer Übernahme durch die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt sowohl deren Satzung, die eine Übernahme nicht vorsieht, als auch das Fehlen einer mit der Stiftung vergleichbaren Expertise auf dem Tätigkeitsgebiet des Berend Lehmann Museums entgegenstehen.

Im Ergebnis wurde dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen. Positiv ist jedoch, dass der Bestand durch einen mehrjährigen Zuwendungsvertrag auch weiterhin gesichert bleibt.

Finanzierung der Kirchen

Die Finanzierung und Subventionierung der Kirchen aus Steuermitteln sollte eingestellt werden, so das Anliegen einer Petition. Die Kirchen sollten ausschließlich über freiwillige Beiträge finanziert werden. Staat und Kirchen sollten streng getrennt sein. Begründet wurde dies mit den Missbrauchsfällen, einem eigenen Kirchenrecht und der Mitgliederentwicklung der Kirchen.

Die in der Petition geforderte Trennung von Staat und Kirchen ist in Sachsen-Anhalt Verfassungswirklichkeit, spricht doch Artikel 32 Absatz 1 der Landesverfassung explizit davon, dass „Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften […] vom Staat getrennt“ seien.

Kirchen haben nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung indes das Recht, „ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ zu regeln.

Möglichen Bezugnahmen der Petition auf den staatlichen Kirchensteuereinzug wird entgegnet, dass dieses Recht in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich verbrieft ist, indem es „Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, […] berechtigt, auf Grund der

bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Als Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer behält der Staat beziehungsweise das Land zudem drei Prozent des Kirchensteueraufkommens ein, was allein für Sachsen-Anhalt jährlichen Einnahmen im siebenstelligen Bereich entspricht.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages sowie Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl zahlt das Land anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistungen), dessen Ablösung zunächst ein Bundesgesetz erfordert.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

Vergütung von Gefangenen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 festgestellt, dass die gesetzlich festgelegte Höhe der Gefangenenentlohnung in Bayern und Nordrhein-Westfalen nicht mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar ist. Deshalb solle die Änderung der Vergütung entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in allen Bundesländern bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Mit einer Petition wurde unter Bezugnahme auf dieses Urteil eine Erhöhung der Gefangenenentlohnung begehrt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat Auswirkungen für den gesamten Justizvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Daher hat der Strafvollzugsausschuss der Länder, ein Untergremium der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, in seiner Sondersitzung am 29. Juni 2023 die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Federführung Bayerns und Nordrhein-Westfalens beschlossen und diese beauftragt, konzeptionelle Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszutauschen. Die Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Landesjustizverwaltungen zusammensetzt, soll dem Strafvollzugsausschuss der Länder berichten.

Dabei wurden das Urteil und seine Bedeutung für die Landesjustizverwaltungen umfassend erörtert. Obgleich sich die landesgesetzlichen Regelungen nach der Föderalismusreform auch im Bereich der Arbeit und Vergütung der Gefangenen unterschiedlich entwickelt haben, besteht grundsätzliche Einigkeit darüber, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.
Die konkreten Handlungsfelder wurden identifiziert, bewertet und aufbereitet. Das weitere Verfahren bis hin zur perspektivischen parlamentarischen Befassung ist abzuwarten.

Die Landesregierung hat - im Zuge von Neuregelungen des Justizvollzugsrechtes - eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage angekündigt. Danach ist eine Erhöhung der Gefangenenvergütung von durchschnittlich 2,02 auf 3,37 Euro pro Stunde vorgesehen.

Der Ausschuss für Petitionen hat sich den Ausführungen der Landesregierung angeschlossen und auf das parlamentarische Verfahren verwiesen.

Rundfunkbeitrag

Im Berichtszeitraum wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss mit der Bitte, die gegen sie festgesetzten Rundfunkbeiträge für eine Zweitwohnung zu überprüfen.

Die Petentin war in einer Zweitwohnung, in der ihre Eltern zwischenzeitlich lebten, gemeldet. Mit dem Abgleich der Meldedaten stellte der Beitragsservice fest, dass kein Beitragszahler mehr für die Zweitwohnung der Petentin existierte, woraufhin die Petentin angeschrieben und gebeten wurde, den Sachverhalt aufzuklären. Dies erfolgte jedoch über einen längeren Zeitraum nicht, so dass der Beitragsservice entsprechend den rechtlichen Vorgaben vorging und die Petentin zur Zahlung des ausstehenden Betrages verpflichtete. Einige Zeit nach der Zahlungsverpflichtung legte die Petentin diverse Unterlagen vor, aus denen hervorging, dass die Eltern der Petentin bis zu ihrem Auszug den Beitrag entrichtet haben und sie in der Wohnung nicht mehr gemeldet ist.

Aufgrund der Unterlagen ermittelte der Beitragsservice den Beitrag neu und kam auf einen noch offenen Beitrag für wenige Monate. Begründet ist dies in § 4a Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Danach gilt zwar grundsätzlich die Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen ab dem Beginn desjenigen Monats, indem die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen. Allerdings nur, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird.

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag durch die eingereichten Unterlagen mehrere Monate später gestellt, so dass die Befreiung erst mit Beginn des Monats galt, in dem die Petentin die Unterlagen eingereicht hat.

Der Ausschuss für Petitionen hat den oben genannten Sachverhalt geprüft und konnte keinen Verstoß feststellen. Der Beitragsservice hat sich an Recht und Gesetz gehalten. Zur Vermeidung derartiger Probleme ist es empfehlenswert, zeitnah mit den jeweiligen Institutionen in Verbindung zu treten und zu fragen, welche Unterlagen und Angaben gebraucht werden. Sollte eine Frist, beispielsweise wegen Krankheit, doch einmal verstreichen, kann nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt werden.

Windparks

Nicht selten ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in der näheren Wohnumgebung ein Thema, das Bürgerinnen und Bürger umtreibt und sie sich deshalb hilfesuchend an den Petitionsausschuss wenden.

Mit ihren Petitionen fordern die Bürgerinnen und Bürger zumeist die Verschiebung von geplanten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie, die Ablehnung von Bauanträgen für die Errichtung von Windenergieanlagen beziehungsweise die Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Thema der Errichtung von Windkraftanlagen betrifft sowohl Aspekte der Infrastruktur und Raumordnung als auch der Umwelt, wenn es um den Immissionsschutz geht.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Wind-an-Land-Gesetz) sowie korrespondierenden Änderungen unter anderem im Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz und Bundesnaturschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber nunmehr verbindliche Flächenziele bezüglich der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt.

Gemäß § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz sind die Länder verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land verbindlich auszuweisen. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche (bis zum 31. Dezember 2027) beziehungsweise von 2,2 Prozent der Landesfläche (bis zum 31. Dezember 2032).

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber nunmehr auch die Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen geöffnet. Dies gilt solange, bis die Flächenbeitragswerte für die Windenergie gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht sind. Auch die Umwandlung des Waldes ist nunmehr durch eine Novellierung des Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Errichtung von Windenergieanlagen möglich. – Dieses sehr zum Unverständnis einiger Bürgerinnen und Bürger, die diesen Umstand im Rahmen ihrer Petitionen kritisieren.

Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung. Gemäß Landesentwicklungsgesetz sind die Träger der Regionalplanung die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erledigen die Aufgaben in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände. Somit liegt die Ausweisung und Verteilung der Windgebiete in Sachsen-Anhalt in der alleinigen Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des jeweiligen Regionalen Entwicklungsplanes beziehungsweise Sachlichen Teilplanes. Dem Land obliegt hier lediglich die Rechtsaufsicht, das heißt es überwacht, ob die Regionale Planungs-

gemeinschaft ihre Aufgaben gesetzeskonform erfüllt. Ist dies der Fall haben hier weder das Land noch der Petitionsausschuss eine Möglichkeit, im Sinne der Bürger Einfluss zu nehmen.

Einige Petitionen richteten sich gegen die Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie in der Nähe zweier Ortschaften. Die Regionalversammlung einer Regionalen Planungsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt hatte einen Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans für Windenergie in einer Planungsregion gefasst. Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des oben genannten Sachlichen Teilplanes unterrichtet. Ferner wurden die öffentlichen Stellen innerhalb einer Frist aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz).

Die Landesregierung machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass die in der veröffentlichten Planungsabsicht aufgezeigte Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie die Arbeitskarte zunächst lediglich als Diskussionsgrundlage dienen und keinesfalls den inhaltlichen und rechtlichen Anspruch an den Entwurf des oben genannten Sachlichen Teilplanes im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfüllen würden. Erst nach einer sach- und fachgerechten Prüfung und Auswertung aller eingegangenen Anregungen, Hinweisen und Bedenken werde die Regionale Planungsgemeinschaft den Entwurf des oben genannten Sachlichen Teilplanes erarbeiten.

Innerhalb der Gebietskulisse werden die entsprechenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie identifiziert, begründet und festgelegt. In diesem Rahmen werden unter anderem auch die Belange des Natur- und Artenschutzes, des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Denkmalschutzes berücksichtigt. Darüber hinaus unterliegt einer solchen Planung ein von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossener Mindestabstand von 1000 m zwischen Siedlungsbereichen mit Wohnfunktion und dem in einem geplanten Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie nächstgelegenen möglichen Standort einer Windenergieanlage. Dieser Mindestabstand gilt ebenso für Kindertagesstätten.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sichert die Regionalplanung lediglich die Flächen, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen regionalplanerisch konzentriert und planungsrechtlich möglich wird. Die konkreten Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sowie etwaige Bauhöhenbeschränkungen sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Die derzeit größte Windenergieanlage, welche auf dem deutschen Markt angeboten wird, hat eine Nabenhöhe von 162 m und ein Rotordurchmesser von 175 m. Dies entspricht einer

Gesamthöhe von 249,5 m. Die Bedenken der Petenten im Rahmen einer Petition, die geplanten Windenergieanlage könnte die Höhe des Berliner Fernsehturms (368,03 m mit Antenne) erreichen, konnte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Genehmigung des von der Regionalversammlung der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossenen Sachlichen Teilplans obliegt dem für Infrastruktur zuständigen Ministerium. Dieser tritt mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern des jeweiligen Landkreises in Kraft. Gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Ist die Frist für eine Normenkontrolle verstrichen, wie es bei Petitionen mitunter der Fall war, ist der Sachliche Teilplan bestandskräftig und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem nicht mehr möglich.

Nichtbeantwortung von Beschwerden durch die Kommunalverwaltung

Bürgerinnen und Bürger wenden sich regelmäßig an den Ausschuss, um Hilfe in nachbarschaftlichen Belangen zu erhalten. Mit privatrechtlichen Streitigkeiten unter Nachbarn beschäftigt sich der Petitionsausschuss zwar grundsätzlich nicht. Hierfür sind vielmehr die Gerichte und Schiedsstellen zuständig. Ob es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt oder eine Aufgabe für den Petitionsausschuss ist jedoch nicht immer offensichtlich, sondern ergibt sich nicht selten erst im Laufe der Bearbeitung.

Eine Bürgerin wandte sich an den Ausschuss, weil sie sich von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ungerecht behandelt fühlte. Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks und monierte verstärkten Laubbefall in ihrem Garten, verursacht durch einen Laubbaum auf dem Nachbargrundstück.

Es fand ein Besichtigungstermin statt, bei dem Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde das Grundstück hinsichtlich der Auswirkungen des Baumes begutachteten und einen Vermerk fertigten.

Die Hauptstreitfrage, ob Äste des Baumes auf das Grundstück der Petentin herüberragen, ist eine Frage von Tatsachen, die sich ohne Kenntnis der tatsächlichen örtlichen Begebenheiten nicht beantworten lässt. Hierbei steht die Aussage der Petentin gegen die widersprüchliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Falls die Darstellung der Petentin zutreffend wäre und tatsächlich Äste überragen würden, hätte sie einen Anspruch auf Berichtigung des Vermerks durch die untere Naturschutzbehörde. Wenn hingegen keine Äste überragen würden, könnte auch keine Berichtigung verlangt werden.

Bei der Auseinandersetzung der Petentin mit den Eigentümern des Nachbargrundstücks handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit unter Nachbarn, für welche die Umwelt-

verwaltung nicht zuständig ist. So sind nachbarrechtliche Fragen wie zum Beispiel ein Kronenschnitt zwischen den Nachbarn selbst zu klären.

Im Rahmen der Sitzung empfahl man der Petentin, sich um eine sogenannte Laubrente zu bemühen. Diese ist ein jährlicher Geldbetrag, den gegebenenfalls der Eigentümer des Grundstücks zahlen muss, von dem das Laub stammt. Voraussetzung ist, dass das eigene Grundstück stark von Laub beeinträchtigt wird. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch und die Laubrente muss zivilrechtlich eingeklagt werden.

Mit dem Ergebnis der Beratung zeigte sich die Petentin zwar nicht zufrieden, aber zumindest konnte man ihr die Rechtslage erläutern und Möglichkeiten zur Lösung des Problems aufzeigen.

Landesgartenschau und Naturschutz

Die Lutherstadt Wittenberg wird die 6. Landesgartenschau 2027 in Sachsen-Anhalt ausrichten. Unter dem Motto „Stadt an der Elbe“ wird sich die Lutherstadt knapp einer halben Million Besuchern aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern präsentieren.

In diesem Zusammenhang taten einige Bürgerinnen und Bürger ihre Sorge über mögliche Eingriffe in einen sehr wertvollen Natur- und Landschaftsraum gegenüber dem Petitionsausschuss kund.

Den Mittelpunkt der Landesgartenschau 2027 bilden mit insgesamt knapp 27 Hektar Fläche die an der Elbe gelegene Uferparks und die historischen Wallanlagen im Stadtinneren. Vom historischen Stadtzentrum ausgehend sollen neue, nachhaltige Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten in Elbnähe erschlossen und dauerhaft etabliert werden.

Die Einbeziehung naturschutzrelevanter Flächen bedarf dabei der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Zustimmung wurde durch die Lutherstadt Wittenberg eingeholt.

Die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben der Durchführung der Landesgartenschau 2027 in der Lutherstadt Wittenberg grundsätzlich zugestimmt. Den Planungen für die Flächen in den Schutzgebieten wurde unter Einhaltung detaillierter Bestimmungen zugestimmt und waren zum Zeitpunkt der Petition keinesfalls verbindlich.

Seitens der Landesregierung wurde das Engagement der Petenten grundsätzlich begrüßt. Zum Zeitpunkt Ende Juli 2023 gab es indes keine konkrete Maßnahmenplanung. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wurden bis dahin lediglich Ideen für die Landesgartenschau gesammelt, so dass maßnahmenbezogene naturschutzfachliche Belange noch nicht geprüft

werden konnten. Aussagen über eine mögliche Beeinträchtigung für Auenwälder können erst auf Grundlage von Gutachten und Verträglichkeitsprüfungen erfolgen.

Planer und Bauherr ist die Lutherstadt Wittenberg. Somit obliegen ihr die Pflichten im Rahmen sämtlicher Planungsabschnitte, insbesondere auch der eingeschlossenen umweltrechtlichen Genehmigungsplanung. Zielführend ist es, auch für Bürgerinnen und Bürger, sich frühzeitig in den Planungsprozess einzubringen. Somit besteht die Chance, mögliche Widersprüche bereits im Vorfeld aufzulösen.

Aus diesem Grund konnte der Petitionsausschuss die Bürgerinnen und Bürger lediglich dazu ermuntern, sich bei der Planung, soweit es geht, mit einzubringen.

Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung

Regelmäßig befasst sich der Petitionsausschuss mit Petitionen, die den Anschluss- und Benutzungszwang betreffen. Beispielsweise wünschen sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Petitionen häufig, dauerhaft eine dezentrale Beseitigung ihres Abwassers mittels einer eigenen Grundstückskläranlage, statt an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen zu werden.

Wie die Abwasserbeseitigung erfolgen soll, ergibt sich aus dem von den Trink- und Abwasserverbänden erstellten Abwasserbeseitigungskonzept, das durch die unteren Wasserbehörden der Landkreise zu genehmigen ist. Die Petenten, die sich an den Ausschuss wenden, müssen ihr Grundstück meist zentral an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen und diese nutzen, weil der Verband den Anschluss und die Benutzung seiner Abwasseranlagen für die Schmutzwasserbeseitigung vorschreibt. Die vorhandene Klärgrube oder eine neue Grundstückskläranlage können dann nicht dauerhaft weiterbetrieben werden.

Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt haben die Gemeinden das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen. Demnach handelt es sich bei der Abwasserbeseitigung um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Deshalb haben die Landesregierung und der Ausschuss für Petitionen nur begrenzte Möglichkeiten, den Petitionen der Bürger abzuhelfen. So kann der Ausschuss die Rechtslage erläutern oder zwischen den Beteiligten moderieren.

Auch die Trinkwasserversorgung wird durch die Gemeinde als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

In dem nachfolgenden Fall konnte durch das Einlegen einer Petition Positives bewirkt werden:

Ein Bürger suchte mit einer Petition die Unterstützung des Petitionsausschusses, um einen kostengünstigeren Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erhalten.

Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner kontinuierlich mit Trinkwasser zu versorgen. Die Gemeinde hat diese Aufgabe auf einen Trink- und Abwasserzweckverband übertragen. Dem Petenten wurde empfohlen, sich an den Verband zu wenden und zusammen mit diesem nach einer möglichst kostengünstigen Lösung für seinen Anschluss zu suchen.

Diesen Vorschlag griff der Petent auf. Wenig später fand ein Vor-Ort-Termin statt, bei dem sich der Verband mit dem Petenten auf einen Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung des Verbandes und deren Kosten geeinigt haben.

Der Petent teilte in der Folge mit, dass sich sein Anliegen zum Positiven gewendet hat.

Kosten für ein Widerspruchsverfahren - Feuerstättenbescheid

In dem nachfolgenden Fall wandte sich ein Bürger hilfesuchend an den Petitionsausschuss, weil er sich durch das Verwaltungshandeln einer Behörde ungerecht behandelt fühlte. Sein Anliegen konnte in Zusammenarbeit mit der Landesregierung positiv geklärt werden.

Der Petent erhob Widerspruch gegen einen Bescheid des Landkreises nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz. Der Landkreis half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn zuständigkeitshalber dem Landesverwaltungsamt als Widerspruchsbehörde vor. Dieses wies den Widerspruch mit Bescheid zurück.

Gegen die ihm daraus entstandenen Verwaltungskosten, die ihm aufgrund des Bescheides und dem darauf aufbauenden erfolglosen Widerspruchsverfahren auferlegt wurden, wandte sich der Petent mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss. Der Betrag hatte sich wegen Mahnungen, Versäumniszuschlägen und Vollstreckungsandrohungen zudem weiter erhöht.

Nach umfassender Sachverhaltsermittlung durch die Landesregierung wurde festgestellt, dass die Erstellung des Bescheides und in Folge damit auch alle darauf aufbauenden Handlungen rechtswidrig waren.

Die Aufhebung der Bescheide liegt im Ermessen der Behörden. Die Landesregierung berichtete hierzu, dass das Rechtsstaatsprinzip in der Ausprägung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Rahmen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz die Aufhebung der Bescheide und Rückzahlung der bereits gezahlten Kosten gebiete.

Dem Anliegen des Petenten konnte durch die Aufhebung der Bescheide und Rückzahlung der bereits gezahlten Kosten entsprochen werden.

Der Petent bedankte sich mit einem Schreiben für die Arbeit des Petitionsausschusses und der Landesregierung.

Rückforderung von Corona-Soforthilfen

Die Folgen beziehungsweise Nachwehen von Corona beschäftigten den Petitionsausschuss auch noch im Berichtszeitraum 2024.

Eine Bürgerin suchte Hilfe beim Petitionsausschuss, weil sie die Corona-Soforthilfe, welche Sie erhalten hatte, nicht zurückzahlen wollte und dies nach eigenen Angaben auch nicht leisten könne.

Die Landesregierung positionierte sich dazu zusammenfassend wie folgt:

Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe war der Investitionsbank Sachsen-Anhalt grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Soforthilfe spätestens aber bis zum 31. Dezember 2020 nachzuweisen. In dem Fall der Petentin erfolgte eine Verwendungsnachweisprüfung, weil der Vorgang als nicht erhärteter Verdachtsfall zur Verwendungsnachweisprüfung weitergeleitet wurde. Die Petentin reichte keine Nachweise ein.

Daher wurde die Bewilligung widerrufen und die Corona-Soforthilfe musste gemäß den Richtlinien vom 29. März 2020 zurückgefordert werden, weil die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe nicht nachgewiesen werden konnte.

Dem Anliegen der Petentin hinsichtlich des Widerrufs und der Rückforderung der Corona-Soforthilfe selbst konnte nicht entsprochen werden. Sofern der Bescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt über den Widerruf und die Rückforderung bestandskräftig wird, kann die Petentin unter Darlegung der Gründe, aus denen sie sich zur Rückzahlung nicht in der Lage sieht, einen Antrag auf Stundung oder Erlass bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stellen, über den dann gesondert zu entscheiden ist.

Im Rahmen einer weiteren Petition, welche sich an die Landtage der Länder sowie an den Bundestag richtet, wurden die Schlussabrechnungen der Corona-Überbrückungshilfen thematisiert.

In der Stellungnahme der Landesregierung wird der Antrags- und Bearbeitungsprozess der Schlussabrechnungen der Corona-Überbrückungshilfen in Sachsen-Anhalt, wie er durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde umgesetzt wurde, ausführlich dargestellt. Im Ergebnis stellten die Landesregierung und der Ausschuss für Petitionen fest, dass

die Darstellung des Petenten, Förderbedingungen würden im Rahmen der Schlussabrechnung neu oder restriktiver ausgelegt, unzutreffend ist.

Die Schlussabrechnung dient dem Abgleich der in der Antragsphase gemachten Prognosewerten mit den tatsächlich realisierten Umsätzen und Fixkosten, sie ist aber kein neues Antragsverfahren. Bewilligungsstellen können daher eine Begründung erbitten, wenn zum Beispiel mehrere Jahre nach Ende des Förderzeitraums nun in der Schlussabrechnung neue Fixkostenpositionen in zum Teil beträchtlicher Höhe geltend gemacht werden. Eine solche Begründung kann auch bereits bei Einreichung der Schlussabrechnung in einem vorgesehenen Textfeld abgegeben werden, um Rückfragen zu vermeiden.

Insgesamt erfolgt die Bearbeitung der Schlussabrechnungen auf Basis der Verwaltungsverfahrensgesetze und Landeshaushaltsordnungen der Länder unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarungen, Vollzugshinweise und den Zusammenstellungen zu häufig gestellten Fragen zu den einzelnen Programmen und der sich hieraus entwickelten Verwaltungspraxis der Bewilligungsstellen und folgt den für das Fördergeschäft maßgeblichen rechtsstaatlichen Normen.

Vergütung von Pflichtpraktika im Studiengang „Soziale Arbeit“

Den Ausschuss erreichte eine Forderung zur Sicherstellung einer Vergütung während der Pflichtpraktika im Studium der Sozialen Arbeit. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Studierenden zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Regel neben dem Studium in Teilzeit erwerbstätig sein müssten. Bei der Absolvierung eines Vollzeitpraktikums wäre eine Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht mehr möglich. Die Studierenden würden somit in eine prekäre Lage geraten. Eine politische Lösung sei erforderlich.

Die angesprochenen Praktika sind von einer Studien- und Prüfungsordnung zwingend als studienbegleitend vorgeschrieben. Pflichtpraktikantinnen/Pflichtpraktikanten bleiben auch während des Praktikums Studierende. Ihre Praktikumstätigkeit hängt mit dem Studienziel zusammen und ist geprägt durch die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung. Zur Vorbereitung auf den Beruf sind praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die im Rahmen eines erfolgreichen Studienabschlusses und zudem als Qualifikation für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung benötigt werden. Hier sind Pflichtpraktika von den freiwilligen Praktika zu unterscheiden, bei denen die Vorschriften des Berufsbildungsrechts zu angemessener Vergütung verpflichten.
Pflichtpraktika haben keine allgemeinen praktischen Tätigkeiten zum Inhalt, sondern es liegt stets ein konkreter Ausbildungscharakter für die folgende berufspraktische Tätigkeit vor. Träger sind an die Vorgaben insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung gebunden.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Praktika in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts sind tarifvertraglich geregelt. Eine Vergütung von in Hochschulausbildungen integrierten Praktika erfolgt nicht.

Nach dem entsprechenden Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder und der entsprechenden Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder besteht für Praktika in der Landesverwaltung (Ministerien und nachgeordnete Behörden) kein gesetzlicher Anspruch auf eine Praktikumsvergütung. Es kann jedoch eine Vergütung gezahlt werden, wenn „die Voraussetzungen für das jeweilige Praktikumsverhältnis vorliegen“. Die obersten Landesbehörden hatten sich im Jahr 2016 abgestimmt, von der „Kann-Regelung“ in Bezug auf „Pflichtpraktika“ keinen Gebrauch zu machen.

Bei den im Rahmen eines Studiums aus dem Bereich der Sozialen Arbeit zu absolvierenden Pflichtpraktika handelt es sich um Praktikumsverhältnisse nach § 5 der Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder („Praktika außerhalb des Berufsbildungsgesetzes“). Für derartige Praktikumsverhältnisse wird kein Vergütungsanspruch vorgesehen, sondern lediglich - unter Nennung entsprechender Höchstsätze - die Möglichkeit, eine Vergütung zu zahlen.

Für kommunale und freie Träger finden der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder und die Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hingegen keine Anwendung. Zudem schließt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns die Vergütung von Pflichtpraktika aus.

Soweit die Schaffung von Zuwendungsmöglichkeiten für freie und staatliche Träger, die eine Vergütung von Studierenden der Sozialen Arbeit ermöglicht, gefordert wird, ist die Zahlung einer Vergütung grundsätzlich möglich. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch dem jeweiligen Träger.

Um einen Vergütungsanspruch zu generieren, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Sachverhalte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Pflichtpraktika wäre eine Änderung der Vergütungssituation nur über eine Änderung der Bundesgesetzgebung, hier § 22 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung, möglich.

Dies würde jedoch voraussetzen, dass sich länderseitig Mehrheiten finden lassen und eine solche Diskussion eine breite Unterstützung in der Öffentlichkeit findet. Ein Einzelvorstoß Sachsen-Anhalts erscheint dahingehend nicht erfolgversprechend, zumal dem Bundesgesetzgeber der Gegenstand des Petitionsanliegens (Vergütung von Praktika) sehr wohl bekannt ist, dieser sich aber in der aktuellen Änderung des Gesetzes zur Regelung eines allge-

meinen Mindestlohns (Erhöhung der Sätze) und im Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung bewusst gegen eine Aufnahme der Praktika entschieden hat. Zudem ist seitens der Petition auch unberücksichtigt, dass es neben den Studienpraktika auch solche in der (schulischen) Ausbildung gibt. Auch dies spricht für eine Zuständigkeit des Bundes.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Forderung nach einer Vergütung der Pflichtpraktika aus Sicht der Studierenden nachzuvollziehen sei. Eine spürbare Änderung der Situation wäre jedoch nur über die Schaffung entsprechender bundesgesetzlicher Grundlagen (Änderung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) möglich. Dies sei aber nur mit einer starken Mehrheit und einem entsprechenden öffentlichen und medialen Diskurs umsetzbar. Eine Insellösung für Sachsen-Anhalt sei ausgeschlossen. Zudem seien Pflichtpraktika, wie Vorlesungen auch, fester Studien- und Prüfungsbestandteil der Ausbildung und Wissensvermittlung. Hinzu komme, dass auch die Träger und Einrichtungen personelle Ressourcen investieren, um Wissen und Erfahrungen an die Praktikantinnen und Praktikanten vermitteln zu können. Die Beschäftigten stünden folglich nur eingeschränkt für eine anderweitige, herkömmliche Arbeitnehmertätigkeit zur Verfügung.

Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass dem Anliegen der Petition mit Hilfe einer politischen Lösung, eine Vergütung während des Pflichtpraktikums im Studium der Sozialen Arbeit sicherzustellen, nicht entsprochen werden kann.
Mit dem Einverständnis der Einreichenden wurde beschlossen, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten sowie das Anliegen dem zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landtages von Sachsen-Anhalt, zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen der Petition aufmerksam zu machen. Der Fachausschuss wird sich mit der Problematik befassen.

Bessere Studierbarkeit von Studiengängen in besonderen Ausnahmesituationen

Die bessere Studierbarkeit von Studiengängen in besonderen Ausnahmesituationen, wie Pandemien, wurde mit einer Petition begehrt. Dies insbesondere im Hinblick auf die Öffnung von Bibliotheken und die Gewährleistung einer adäquaten Unterstützung von Studierenden.

In Sachsen-Anhalt wurden beispielsweise bei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Maßnahmen ergriffen, um die Studierenden unter den schwierigen Umständen der Coronapandemie zu unterstützen und auch für zukünftige pandemische oder vergleichbare Situationen gut vorbereitet zu sein. Unter anderem wurden alternative Prüfungsformate wie Take-Home-Klausuren eingeführt, um Prüfungen von zuhause zu ermöglichen. Die Bibliothek erweiterte ihre Dienstleistungen durch Sonderregelungen wie die Ausleihe von Büchern an Studierende, die normalerweise nur vor Ort verfügbar sind, und die Ausweitung der Online-Angebote per VPN (Virtuelles privates Netzwerk). Ein kostenloser Zugang zur Jurafuchs-Lern-App wurde ebenfalls eingerichtet.

Für die Lehre wurden digitale Alternativen bereitgestellt, darunter ein digitaler Klausurenkurs und ein Repetitorium sowie das Streamen und Aufzeichnen von Vorlesungen zur späteren Bereitstellung im elektronischen Lern-Management-System. Präsenzvorlesungen fanden in Kohorten statt, um allen Studierenden im Wechsel die Teilnahme zu ermöglichen.

Zusätzlich wurde ein Universitäts-Prüfungscenter aufgebaut, das für Online-Präsenzprüfungen auch den hohen Anforderungen des ersten und zweiten juristischen Staatsexamens entspricht. Die damit verbundenen technischen Innovationen sind ebenfalls in Richtung Remote-Prüfungen skalierbar, und zwar inzwischen deutlich einfacher und zugleich verfahrenssicherer, als dies während der Pandemie möglich war.

In Sachsen-Anhalt wurden Maßnahmen ergriffen, um die Studierenden unter den schwierigen Umständen zu unterstützen und auch für zukünftige pandemische oder vergleichbare Situationen gut vorbereitet zu sein.

Unfallschwerpunkt Kreuzung

Bitten nach Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Ampeln und Zebrastreifen beschäftigen den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt sehr häufig. Seltener sind dagegen Anliegen außerhalb der Ortschaften. In einem Fall wandte sich ein Bürger an den Ausschuss mit der Bitte nach einer Ampel oder einem Kreisverkehr.

Hintergrund der Bitte waren die in den vergangenen Jahren mehrfach aufgetretenen, teilweise auch tödlich verlaufenden, Unfälle an einer Kreuzung von Land- und Kreisstraße wegen der unangepassten Fahrweise der Verkehrsteilnehmer.

Der Ausschuss ließ sich mehrfach von den zuständigen Stellen aus den Bereichen des Straßenbaus, des Straßenverkehrs sowie der Polizei berichten und führte einen Ortstermin mit allen Beteiligten durch.

Die seitens der Straßenverkehrsverwaltung kurzfristig umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserungen der Situation durch die Anordnung diverser Verkehrsbeschränkungen zeigten leider keinen Erfolg. Nachdem dies feststand, beschlossen alle Beteiligten dem Begehren des Petenten entsprechend einen Kreisverkehr zu bauen. Bis zur Fertigstellung des Kreisverkehrs regelt derzeit vor Ort eine mobile Ampel den Verkehr und sorgt somit für mehr Sicherheit auf den Straßen.

Fehlender Lärmschutz an Straßen

Bereits seit der siebenten Wahlperiode beschäftigte den Ausschuss für Petitionen das Anliegen mehrerer Bürgerinnen und Bürger nach mehr Lärmschutz. Die Petenten leben in der

Nähe einer Straße, deren Aufgabe es ist, den überregionalen Verkehr aufzunehmen. Insofern war das Begehren für alle Beteiligten nachvollziehbar.

Die Forderungen der Betroffenen nach Geschwindigkeitsbegrenzung, um den Lärm wenigstens nachts zu reduzieren, konnten aus rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden. Es war zu befürchten, dass die Verkehrsteilnehmer die Strecken durch die Ortschaften nehmen würden, um Zeit zu sparen und so keinem der Betroffenen geholfen wäre.

Von den Belästigungen konnte sich der Petitionsausschuss der siebenten Wahlperiode auch in einem Ortstermin mit den Bürgern und den zuständigen Behörden überzeugen.

Die angeforderten Lärmwerte reichten jedoch nicht aus für die Errichtung einer Lärmschutzwand nach den einschlägigen Normen. Nach weiteren Prüfungen und Beratungen mit allen Beteiligten beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt, einen Haushaltstitel zu schaffen, der es ermöglicht, über den gesetzlichen Lärmschutz hinaus Maßnahmen zur Lärmminderung umzusetzen. Diese können im Gegensatz zum gesetzlichen Lärmschutz zwar nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer erfolgen, auf deren Grundstücken die Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, aber wenn sich alle Beteiligten einig sind, ist dies ein sehr guter Weg für mehr Lärmschutz.

Die Betroffenen müssen sich in diesem Fall jedoch bis zur Errichtung der begehrten Lärmschutzwand noch ein wenig gedulden. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten ist es nämlich nicht möglich, eine gewöhnliche Lärmschutzwand zu bauen. Daher soll diese mit neuer Technik errichtet werden, die bereits in einem Pilotprojekt getestet wird und die Ergebnisse dieses Projektes den Bürgern vor Ort auch zugutekommen sollen.

Das Anliegen zeigt, dass für viele Menschen Lärmschutz ein sehr wichtiges Thema ist. Für weitere Fälle dieser Art könnte künftig ein solcher Haushaltstitel ebenfalls helfen.

Bahnhofshallen

Pendler und Fahrgäste kennen vielleicht die folgende Situation: Es ist spät am Abend beziehungsweise am frühen Morgen und der Zug hat Verspätung oder fällt sogar aus. Schutz vor der Witterung bietet in diesen Fällen die Bahnhofshalle.

Leider werden diese teilweise schon recht zeitig geschlossen. Mit der Bitte die Bahnhofshalle im Ort auch in den Nachtstunden geöffnet zu halten und einer Idee, wie man dies umsetzen könnte, wandte sich ein Petent an den Ausschuss für Petitionen.

Die Schließung der Bahnhofshallen ist darauf zurückzuführen, dass in der Vergangenheit gerade in den Nachtstunden die Bahnhofshallen stark verschmutzt und die Einrichtung mutwillig beschädigt wurden. Dies war für den Ausschuss für Petitionen auch nachvollziehbar. Im

Falle des Petenten konnte der Ausschuss für Petitionen lediglich einen Ansprechpartner für seinen Vorschlag benennen, da das Bahnhofsgebäude der DB InfraGO AG, einem bundeseigenen gemeinwohlorientierten Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft, gehört und das Land hier keinen Einfluss hat.

Das Land Sachsen-Anhalt ist offen für Vorschläge zur Verbesserung der Situation.

Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2024
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024)

Eingegangene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	6	1,4
Bildung	29	7,0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	7	1,7
Finanzen	15	3,6
Gesundheit und Soziales	62	14,8
Inneres	45	10,8
Justiz	53	12,7
Kultur	29	7,0
Landtag	54	13,0
Medien	12	2,9
Raumordnung	3	0,7
Umwelt	23	5,5
Wirtschaft	13	3,1
Wissenschaft	4	1,0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	62	14,8
Gesamtzahl der Petitionen	**417**	**100,0**

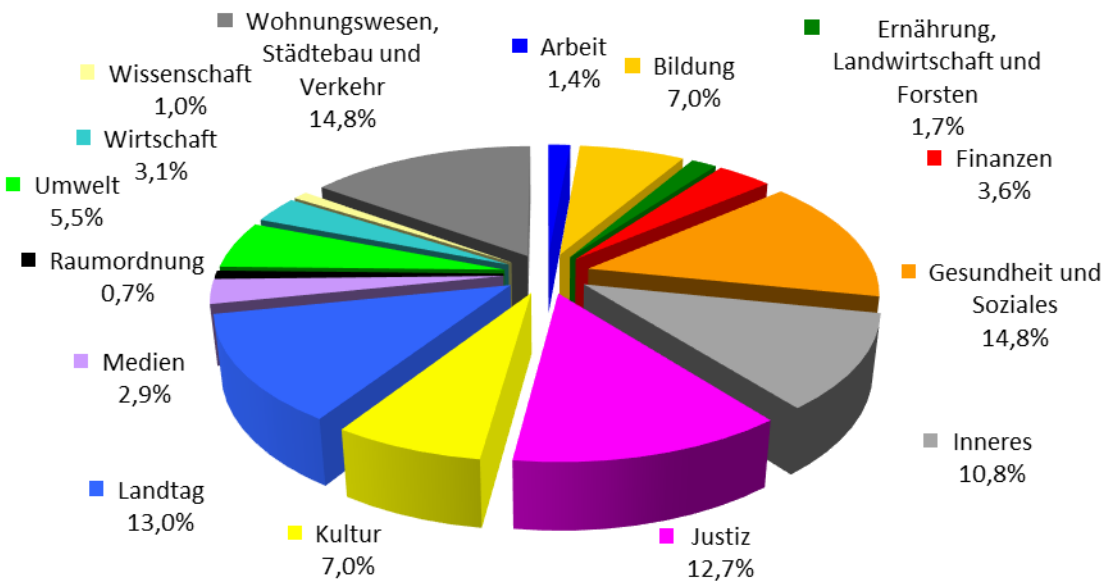

Eingegangene Sammelpetitionen

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-A/00174	Erhalt der Servicestelle Kinder- und Jugendschutz	83
8-A/00180	Chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und ähnlichen Schädlingen	3150

Sachgebiet Justiz

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-J/00143	Einkauf in der JVA Burg	92
8-J/00155	Verfügung der Anstaltsleitung der JVA Burg	287

Sachgebiet Landtag

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-P/00163	Änderung des KiföG LSA	10
8-P/00199	Gesetzliche Regelungen zur Finanzierung von Ersatzschulen	43 307
8-P/00202	Kürzung der Finanzhilfen für freie Schulen	502

Sachgebiet Raumordnung

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-R/00004	Naturpark statt Windpark	1975

Sachgebiet Umwelt

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-U/00076	Erhalt des Regenwasserbeseitigungssystems	100

Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-V/00146	Geplante Ortsumgehung Halberstadt - Variante 1	1627
8-V/00153	ÖPNV im Landkreis Wittenberg	15
8-V/00178	Wiedereröffnung der Verkehrsstationen Bornitz und Reuden	633
8-V/00194	Einwendungen zum Bebauungsplan	95

Sachgebiet Wirtschaft

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-W/00037	Neuaufschluss „Hartsteintagebau Niemberg-Brachstedt“	187

Eingegangene Mehrfachpetitionen

Sachgebiet Bildung

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-B/00106	Veränderung der Projekt- in eine institutionelle Förderung für Schullandheime	2

Sachgebiet Justiz

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-J/00165	JVA Volkstedt	2

Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2014 bis 2024
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr/Sachgebiet	Arbeit	Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523
2020	8	44	16	23	76	149	65	34	53	19	0	20	24	8	68	607
2021	6	45	14	25	98	93	45	12	52	10	0	21	12	5	41	479
2022	11	40	13	20	82	66	43	13	56	11	0	26	13	11	59	464
2023	8	23	3	11	41	52	49	13	63	10	1	19	2	2	41	338
2024	6	29	7	15	62	45	53	29	54	12	3	23	13	4	62	417

Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition-Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-V/00255	Standsicherheit der B 100 zwischen Roitzsch und Bitterfeld	Ausschuss für Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus zur Stellungnahme Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Die Landesregierung soll die Nachfolge für die Pumpleistung ermitteln, damit der Wasserspiegel nicht steigt. Der Wasserspiegel und die gegenständliche Strecke der B 100 sollen regelmäßig kontrolliert werden. Seitens des Ausschusses liegt noch keine Stellungnahme vor. Der Ausschuss schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Ausschusses für Infrastruktur und Digitales an.
8-H/00019	Vergütung von Pflichtpraktika im Studiengang „Soziale Arbeit“	Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Kenntnis	Der Ausschuss hat die Petition im Zusammenhang mit einem Selbstbefassungsantrag zur Kenntnis genommen.
8-P/00125	Änderung KiFöG und angrenzender Vorschriften	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen der Landesregierung an. Er verweist darauf, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt das Zweite Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung verabschiedet hat. Das Gesetz tritt damit am 1. Januar 2025 in Kraft. Mit dem verabschiedeten Gesetz werden die KiTas personell gestärkt. Bis zum 31. Dezember 2026 werden die Personalkosten für die

			Sprach-KiTas und die KiTas mit besonderen Bedarfen vom Land übernommen.
8-P/00128	Änderung des IZG LSA	Ausschuss für Inneres und Sport zur Stellungnahme	Eine einheitliche Meinung des Ausschusses konnte nicht übermittelt werden. Die politischen Meinungen unter den Fraktionen gehen auseinander. Die angesprochene Problematik wird in die weiteren Beratungen einfließen.
8-V/00131	Geplante Ortsumgehung von Halberstadt	Ausschuss für Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	Der Ausschuss sieht das Anliegen des Petenten mit Festlegung der Vorzugsvariante (Nr. 1.3) für erledigt an und empfiehlt die Petition weiter zu beraten, sobald der Bund seine Entscheidung hierzu getroffen hat.
8-A/00180	Chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und ähnlichen Schädlingen	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss stellte fest, dass die Gefahrenabwehr in erste Linie kommunale Aufgabe ist, entsprechende Haushaltsmittel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Siedlungsgebieten zur Verfügung gestellt wurden und gebunden sind. Er empfiehlt, den Ausschuss für Finanzen um Prüfung zu bitten, ob die Zweckbestimmung der Mittel für den Eichenprozessionsspinner, um den „Goldafter“ für das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern ist.
		Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Der Ausschuss empfiehlt die Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	5	1,2
Bildung	32	7,7
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	7	1,7
Finanzen	13	3,1
Gesundheit und Soziales	63	15,1
Inneres	48	11,5
Justiz	37	8,9
Kultur	28	6,7
Landtag	59	14,2
Medien	14	3,4
Raumordnung	2	0,4
Umwelt	20	4,8
Wirtschaft	13	3,1
Wissenschaft	5	1,2
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	71	17,0
Gesamtzahl der Petitionen	**417**	**100,0**

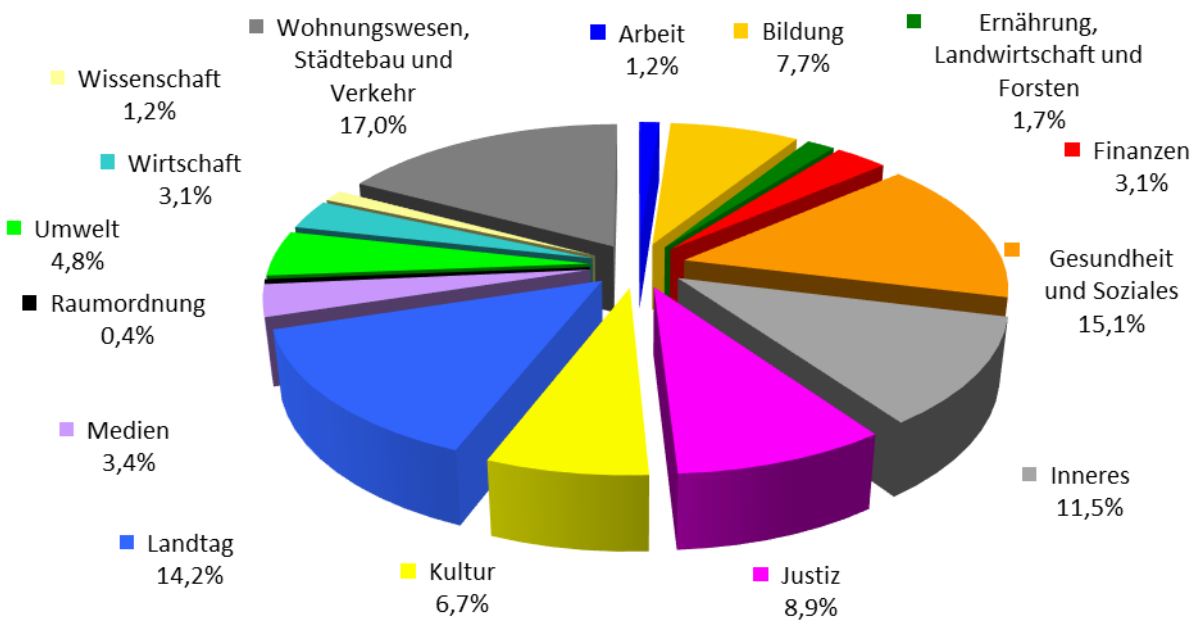

Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv
Arbeit	5	1
Bildung	32	10
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	7	2
Finanzen	13	1
Gesundheit und Soziales	63	10
Inneres	48	7
Justiz	37	6
Kultur	28	2
Landtag	59	10
Medien	14	0
Raumordnung	2	0
Umwelt	20	5
Wirtschaft	13	2
Wissenschaft	5	0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	71	20
Gesamtzahl der Petitionen	**417**	**76**

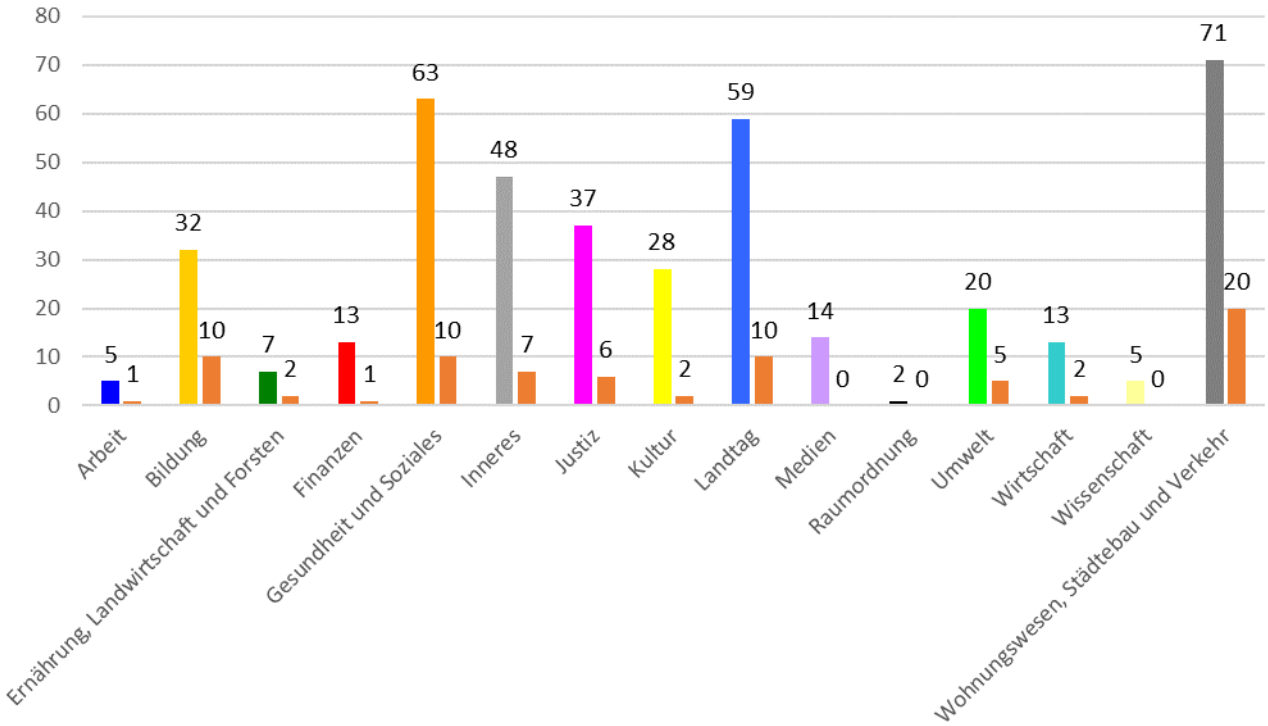

Abschließend behandelte Petitionen ab 2014
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr/Sachgebiet	Arbeit	Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	6	0	41	14	4	87	441
2020	8	26	13	14	56	85	34	24	28	9	0	16	20	3	64	400
2021	7	60	5	19	71	116	42	12	68	15	0	15	14	8	40	492
2022	11	41	18	29	94	108	61	19	56	8	0	23	13	8	53	542
2023	4	29	13	20	64	69	54	17	79	15	0	28	11	7	49	459
2024	5	32	7	13	63	48	37	28	59	14	2	20	13	5	71	417

Anhang B

Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt
(8. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2024 [Stand 30. November 2024])

Vorsitz: Abg. Monika Hohmann, Die Linke

Stellvertretender Vorsitz: Abg. Angela Gorr, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU		
	Albrecht, Christian	Redlich, Matthias
	Barthel, René	Scheffler, Michael
	Gorr, Angela	Staudt, Thomas
	Krüger, Thomas	Stehli, Stephen Gerhard
	Dr. Schneider, Anja	Teßmann, Tim
AfD		
	Koppehel, Nadine	Korell, Thomas
	Mertens, Christian	Schröder, Florian
	Wendt, Margret	Dr. Tillschneider, Hans-Thomas
Die Linke		
	Anger, Nicole	Eisenreich, Kerstin
	Hohmann, Monika	Lippmann, Thomas
SPD		
	Pasbrig, Elrid	N. N.
FDP		
	Gludau, Maximilian	Bernstein, Jörg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Aldag, Wolfgang	Sziborra-Seidlitz, Susan

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA Seite 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA Seite 64)

Artikel 19
Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61
Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2021 (Landtagsdrucksache 8/15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023 vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 208)

§ 47
Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48
Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.

(4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 49
Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50
Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Herausgabe werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden.
Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 51
Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache herausgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

§ 85
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird. Stehen der Zutrittsgewährung Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages oder seiner Ausschüsse entgegen, gelten Sitzungen auch dann als öffentlich, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten erfolgt. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen

Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 8/16 eingestellt.

Anhang D

WIE LÄUFT DAS PETITIONSVERFAHREN AB?

___ERSTE PHASE – Eingang der Petition

Ihre Petition ist bei uns eingegangen.
Die **Eingangsbestätigung** haben Sie nun erhalten. Bitte beachten Sie die beigefügten **Anlagen**. Weitere Schreiben erhalten Sie von uns in der Regel per Post. Sollte sich Anschrift oder Name ändern, teilen Sie uns dies bitte zeitnah mit. Ergänzungen zu Ihrem Anliegen können Sie schriftlich (per Post, Fax oder per E-Mail) übersenden.
Reichen Sie **für eine andere Person** eine Petition ein? Dann muss diese damit einverstanden sein. Das heißt, eine schriftliche **Vollmacht** muss uns vorliegen. Fehlt das Einverständnis, dürfen wir Ihre Petition nicht bearbeiten.
Beraten werden vom Petitionsausschuss[1] **Bitten** und **Beschwerden**, für die er zuständig ist. Dies ist der Fall, wenn Ihr Anliegen eine Behörde in Sachsen-Anhalt betrifft. Ausgenommen sind Bundesbehörden. Ist der Ausschuss nicht zuständig, leiten wir Ihre Petition an die betreffende Stelle weiter, wenn Sie damit einverstanden sind.
Der Landtag von Sachsen-Anhalt ist keine gerichtliche Instanz und kann somit **weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen abändern oder aufheben.**
Achtung! Petitionen sind **keine Rechtsbehelfe** und ersetzen nicht Widerspruch oder Klage.
Wendet sich Ihre Petition gegen einen Bescheid einer Behörde? Berücksichtigen Sie bitte die angegebenen Fristen und legen Sie ggf. einen Rechtsbehelf ein. Ansonsten wird der Bescheid bestandskräftig.

___per Post:
Landtag von Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
___per Fax:
0391 560-1243
___E-Mail-Adresse:
petitionsausschuss@lt.sachsen-anhalt.de

___Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden elektronisch erfasst. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Die Erfassung erfolgt nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang.

___Bitten sind Forderungen und Vorschläge *für* ein Handeln von Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
___Beschwerden richten sich *gegen* ein Handeln einer Behörde oder Einrichtung, das aus Ihrer Sicht ein Fehlverhalten darstellt.
___Nähere Infos unter:
https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitgestalten/petition

[1] Beratendes Gremium für Petitionen

___ZWEITE PHASE – Bearbeitung durch die Geschäftsstelle[2]

Ihre Petition hat eine **Registriernummer** erhalten und eine **Akte** wurde angelegt. Generell wird zu Ihrem Anliegen eine **Stellungnahme** der zuständigen Stellen eingeholt. Das benötigt Zeit. Sobald die Stellungnahme eingeht, wird sie von der Geschäftsstelle geprüft. Der Inhalt wird Ihnen in der Regel zur Kenntnis gegeben und Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Liegen alle nötigen Informationen vor, wird Ihre Petition im **Ausschuss** behandelt. Dafür erhält er alle vorliegenden Unterlagen. Sie werden von der Geschäftsstelle über den Behandlungstermin informiert, soweit Sie angegeben haben, **an der Sitzung teilnehmen** zu wollen.

___DRITTE PHASE – Beratung im Petitionsausschuss

Im Ausschuss findet die konkrete Beratung Ihrer Petition statt. Alle Abgeordneten, insbesondere die zuständigen Berichterstatter[3], sind **umfassend über Ihre Petition und die jeweiligen Entwicklungen informiert**.

Sie dürfen während der Beratung anwesend sein. Der Ausschuss kann Ihnen die Möglichkeit geben, sich **kurz** (max. 5 Minuten) zu äußern und Ihnen Fragen stellen.

Während der Beratung sind neben den Abgeordneten auch **Vertreter der zuständigen Stellen und der Geschäftsstelle** anwesend. Wird Ihre Petition öffentlich beraten, können auch **interessierte Bürgerinnen und Bürger** und die **Presse** anwesend sein.

Im Ergebnis der Beratung fasst der Petitionsausschuss eine **Beschlussempfehlung**[4] an den Landtag von Sachsen-Anhalt. Diese Entscheidung wird Ihnen mitgeteilt.

___Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen an die zuständigen Stellen erfolgt in Kopie nur im erforderlichen Umfang.

___Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Auf Beschluss des Ausschusses kann Ihre Petition an andere Fachausschüsse oder Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt weitergeleitet werden. Sind Sie damit nicht einverstanden, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von **zwei Wochen** mit.

___Hinweis:
Möchten Sie sich umfangreicher zu Ihrer Petition äußern, sollten Sie eine **Anhörung** vor der ersten Beratung beantragen. Über diesen Wunsch muss der Petitionsausschuss entscheiden.

___Hinweis:
In der Sitzung werden viele Petitionen beraten. Um einen reibungslosen Ablauf zu sichern, **seien Sie bitte 30 Minuten vor der Beratung Ihres Anliegens da**.

---

[2] Bereich der Landtagsverwaltung, der für die Bearbeitung Ihrer Petition zuständig ist

[3] Abgeordnete, die mit Ihrer Petition betraut sind und diese im Ausschuss vorstellen

[4] Empfehlungen an den Landtag, wie er mit Ihrer Petition umgehen sollte

Uns ist bewusst, dass ein solcher Termin durchaus viele neue Eindrücke mit sich bringt, die zunächst **überfordern** können. Vor dem Sitzungsraum und auch während der Beratung stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gerne zur Seite. Auch wenn es sich bei einer Ausschusssitzung um ein eingespieltes – zeitlich eng getaktetes – Verfahren handelt, können Sie gewiss sein, dass Ihrem Anliegen mit **äußerster Sorgfalt** begegnet wird. In der Sitzung erleben Sie nur einen kleinen **Ausschnitt** eines umfangreichen Verfahrens.

VIERTE PHASE - Landtag von Sachsen-Anhalt

Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Plenum[5] mit seiner Beschlussempfehlung in Form von **Sammelübersichten**[6] vor. Nach der Beschlussfassung durch den Landtag ist das Petitionsverfahren beendet.

Es handelt sich bei dem beschriebenen Prozess um ein sorgfältig geprüftes Verfahren, das **nicht in wenigen Tagen** durchführbar ist.

Bitte beachten Sie:

Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer längeren Bearbeitungszeit führen.

Wir bitten Sie daher um etwas Geduld und Vertrauen in unsere Arbeit. Der Petitionsausschuss ist bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

[5] Alle Abgeordneten des Landtages in einer Landtagssitzung

[6] Übersichten zu den abschließend behandelten Petitionen

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Petitionsverfahrens durch die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Landtag von Sachsen-Anhalt, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 560-0
E-Mail: landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben angegebenen Postadresse, mit dem Zusatz „Datenschutz“, der Rufnummer +49 391 560 1080 oder unter datenschutz@lt.sachsen-anhalt.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bearbeiten und im Ausschuss beraten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA, S. 25) und den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden in

den jeweils geltenden Fassungen, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO).

Erhebung und Verarbeitung von Daten

Im Rahmen der Nutzung werden folgende Daten verarbeitet:

- Adressdaten (Name, Anschrift)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Petitionsdaten (Inhalt Ihrer Petition, Stellungnahme der Landesregierung und ggf. weitere übermittelte Daten)

Reichen Sie die Petition als Vertreter für eine andere Person ein, ist deren Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen.

Dauer der Datenspeicherung

Daten, die für die Durchführung des Petitionsverfahrens benötigt werden, werden beim Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt bis zum Ende der auf die abschließende Bescheidung folgenden Wahlperiode des Landtages gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an das Archiv.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Artikel 15 DS-GVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Vervollständigung (Artikel 16 DS-GVO) oder die Löschung (Artikel 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 DS-GVO).

Ist eine Einwilligung Rechtsgrundlage der Verarbeitung, besteht für die von der Petition betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine **Datenschutzaufsichtsbehörde** zu wenden. Die für das Land Sachsen-Anhalt zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg.

Tel: +49 391 818030 oder E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de